

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 69.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 12. Juni

1918

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Auf Grund des Artikels 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 425) wird der Wortlaut der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, wie er sich aus der Verordnung vom 29. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Mai 1918.

Der Reichsminister.

J. B. v. Waldow.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Uebersicht über die Abschnitte.

- I. Beschlagnahme (§§ 1—13)
- II. Reichsgetreidestelle (§§ 14—20)
- III. Bewirtschaftung der Vorräte (§§ 21—42)
 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen (§§ 21—31)
 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§§ 32—36)
 3. Aufgaben der Gemeinden (§§ 37—42)
- VI. Enteignung (§§ 43—48)
- V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (§§ 49—56)
- VI. Verbrauchsregelung (§§ 57—70)
 1. Allgemeine Vorschriften (§§ 57—62)
 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger (§§ 63—65)
 3. Durchführung der Verbrauchsregelung (§§ 66 bis 70)
- VII. Ausführungsvorschriften (§§ 71—74)
- VIII. Uebergangsvorschriften (§§ 75—78)
- IX. Schluß- und Strafvorschriften (§§ 79—83)

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Folgende im Reiche angebaute Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,
Weizen, Spelz (Dinkel, Tefen), Emmer, Einkorn,
Gerste,
Hafer,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelusken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Widen,
Lupinen,
Buchweizen,
Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzspren, mit dem Ausmahlen die

Aleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Aleie gilt § 55.

Für Grünern gilt § 10.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Pelusken) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Ackerbohnen als Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tefen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer und Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),

Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tefen), Emmer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,

Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Pelusken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Widen und Lupinen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11, 29, etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Entfernung von Früchten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie über Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb

Maggi.

Infolge der anhaltenden Steigerung der Rohstoffpreise und der Betriebskosten sah auch die Maggi-Gesellschaft sich gezwungen, die bisher eingehaltenen Friedenspreise zu erhöhen.

Die neuen amtlich genehmigten Preise sind:

Maggi's Würze in Originalflaschen Nr. 3
(etwa 250 Gramm) Mk. 2,45

Maggi's Würze in großen Flaschen Nr. 6
(etwa 1400 Gramm) Mk. 8,50.

Die neue Nachfüllpreis für 100 Gramm Maggi's Würze beträgt 65 Pfg.

Maggi's Fleischbrühwürfel kosten künftig im Einzelverkauf 5 Pfg.

Der anerkannte Ruf der Maggi-Gesellschaft bürgt für die Qualität ihrer Erzeugnisse.

Verdunkelung betr.

Die Maßnahmen gegen Fliegergefahr werden hiermit erneut zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Darnach müssen alle Raumöffnungen (Fenster, Türen, Oberlichter u. s. w.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Straße oder nach Hofräumen, Gärten u. s. w. belegen sind, nach Eintritt der Dunkelheit so lichtdicht abgeblendet werden, daß kein Lichtschimmer mehr von außen zu sehen ist. **Jede Beleuchtung im Freien ist verboten, soweit sie nicht von der Polizeiverwaltung ausdrücklich zugelassen ist.**

Zu widerhandlungen werden gemäß § 5 der Kreispolizei-Verordnung vom 27. 9. 17 unnachlässig bestraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 21. 5. 1918.

Polizeiverwaltung.

In Anbetracht der Kriegsverhältnisse wird die

Straßenreinigung

in allen Straßen der Stadt bis auf weiteres auf **Dienstag, Donnerstag und Samstag** jeder Woche festgesetzt.

Die Reinigung hat zu erfolgen in der in Ziffer 2 des § 87 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 22. 3. 15 angegebenen Weise.

Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist die Straße vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, daß Staub sich nicht entwickeln kann.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27. 5. 1918.

Polizeiverwaltung.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Möbilen, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße **Erledigungen** von **Pfandverkäufen, Nachlässen, Konkursen.**

ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzeilmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Möbilen, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Aufforderung.

Der Unterzeichnete ersucht namens der Erben des am 3. Juni 1918 verstorbenen Fräulein Betti Neumann hier, Kaiser Friedrichpromenade 11 1/2 alle diejenigen, die an den Nachlaß Ansprüche zu stellen haben, um Benachrichtigung binnen 5 Tagen, da alsdann die Erbteilung erfolgen soll.

Rechtsanwalt Dr. Schwarz
Bonisenstraße 105.

Ein sanberes Mädchen

für die Küche gesucht.

Hotel Saalbau.

Tirnis-Erfaß

für Innen-Anstrich, schnelltrokend, glänzend und geruchlos, per 100 Kl. Mk. 240 — netto

Fußbodenöl-Erfaß

staubfrei, für Wohnstuben, Schul-, Büro- und Fabrikräume, Kinos, Restaurants, Krankenhäuser usw. sehr zu empfehlen, per 100 Kilo Mk. 90 — netto.

Probekannen von 10—50 Kilo Inhalt ab Köln unter Nachn.

Otto Meyer, Köln-Mippes.

Chem.-techn. Produkte.
Königl. Pilsenplatz 6.

Gesucht wird Grundbesitz

jegl. Art Wohn- u. Geschäftshaus, Villa, Landhaus, Hotel, Gasthof, Gut, Mühle, industr. Betriebe zw. Zuführung an ca. 6000 vorgem. Käufer resp. Interess., insbes. a. Crift. Grundstücke f. Kriegsbesch. A. d. Verlag des „**Verkaufs-Markt**“ Frankfurt a. M. Besuch erf. kostenlos.

Eine große und eine kleine

Wasserpumpe

zu verkaufen.

Zu erfragen

Lange Meile 18.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Block vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei.“

von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Gewahrsams.

§ 6.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinden angenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Auskunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten verbrauchen:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab
 - a an Brotgetreide monatlich 9 Kilogramm,
 - b an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm,
 - c an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. Gemenge in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,
 - d an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm,

an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;

2. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen; diese dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;

3. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:

an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,

an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogr.,

an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,

an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,

an Spelz bis zu zweihunderzehn Kilogramm,

an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,

an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,

an Mais bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,

an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelushten) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,

an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,

an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,

an Saatweiden bis zu einhundert Kilogramm,

an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,

an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,

an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,

an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leihgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

(Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)

Anordnung.

Die für den Bezirk des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H., erlassene Verordnung des Kreisauausschusses vom 8. August 1917, betr. Höchstpreise für Fleisch (Kreisblatt Nr. 85) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ab, wie folgt, abgeändert:

Der Höchstpreis für 1 Pfund beträgt:

1. Rindfleisch (mit Knochenbeilage 25 Prozent einschließl. der eingewachsenen Knochen) 2.20 Mark (statt bisher 2 Mark).
2. Kalbfleisch mit Knochenbeilage 33½ Prozent einschließl. der eingewachsenen Knochen) 2 Mark (statt bisher 1.80 Mark)

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 8. August 1917 (Kreisblatt Nr. 85) und die Anordnung vom 29. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 115) bestehen.

Bad Homburg v. d. H., 5. Juni 1918.

Der Kreisauausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: Lübbe.

Die mit der Einreichung der Veranlagungsrolle und Gemeindesteuerhebeliste rückständigen Gemeinden werden hiermit wiederholt erinnert. Die Vorlage erwarte ich nunmehr bestimmt innerhalb 5 Tagen.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Juni 1918.

Der Kreisauausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: Lübbe.

**Betr. Verfütterung von Brotgetreide im grünen
Zustande.**

Auf meine Bekanntmachung vom 16. Mai 1918 (Kreisblatt N. 59) betr. das Verbot des Mähens und Verfütterns von Brotgetreide weise ich erneut hin und mache darauf aufmerksam, daß auch Mischungen von Brotgetreide mit Gerste von dem Verbote getroffen werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um wiederholte Veröffentlichung und genaue Ueberwachung. Ausnahmen von dem Verbote dürfen nur in Fällen dringender wirtschaftlicher Not bewilligt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.: L ü b k e.

**Betr. Einhaltung der Höchstpreise für Gemüse
und Obst.**

Die für Gemüse und Obst festgesetzten Höchstpreise sind von den Kleinhändlern des Kreises genau einzuhalten. Die Waren müssen, soweit möglich ausgezeichnet sein, sämtlich im Laden vorhandene Waren müssen den Verkäufern zugänglich gemacht werden.

Die Polizeibehörden und die Gendarmen des Kreises ersuche ich, die genaue Einhaltung der Höchstpreise zu überwachen und zu diesem Zwecke die Verkaufsstellen von Gemüse und Obst bisweilen zu kontrollieren.

Höchstpreisüberschreitungen sind hierher anzuzeigen.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.: L ü b k e.

Gestern verschied nach langen schweren Leiden im 74. Lebens-
jahr unsre innigst geliebte

Frau Luise Fischer
geb. Weber

Die trauernden Hinterbliebenen :
Familie **Jean Kofler.**

Bad Homburg, den 12. Juni 1918.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 13. Juni nachmittags 4 Uhr vom
Trauerhause Ferdinands-Anlage 21 aus statt.
Von Kondolenzbesuchen bittet man abzusehen.

Städtisches historisches Museum.

Von **Sonntag, den 9. Juni 1918** sind für die Besichtigung
des Städtischen Museums folgende Tage und Stunden festgesetzt:

Dienstag, Freitag und Sonntag von 10 bis 12 Uhr
Mittwoch von 3 bis 6 Uhr.

Eintrittspreise :

an Wochentage 30 Pfg., an Sonntagen 20 Pfg.

Für Vereine und Gesellschaften je 10 Pfg. die Person.

Der Vorstand.

Haus

der Neuzeit entsprechend eingerichtet,
zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis-
angabe wolle man schriftlich richten
an die Geschäftsstelle dieses Blattes
unter Nr. 590.

Schöne 4—5 Zimmerwohnung
in Homburg oder Vororten zum 1.
Oktober oder früher zu mieten ge-
sucht. Angebote unter **A. F. 2149**
an die Geschäftsstelle erbeten.